

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 54/13 S

L 18 SO 138/11 (Bayerisches LSG)
S 9 SO 59/08 (SG Würzburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Main-Spessart,
Marktplatz 8, 97753 Karlstadt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2013 durch
den Richter C o s e r i u sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und
die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 3. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger beantragte Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Berufungsverfahren, mit dem er die Kostenübernahme für den Einbau von Holzschiebetüren und anderen Einrichtungsgegenständen begehrte. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat den Antrag auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 3.9.2013 abgelehnt, weil es an der hinreichenden Erfolgsaussicht fehlt. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 29.9.2013 "Rechtsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 3.9.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

